



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

„Code of conduct“ - Verhaltensregeln des DFB für das Nationale Bewerbungsverfahren zur Auswahl der Spielorte der UEFA EURO 2024

Präambel

Der DFB will seine Bewerbung als Ausrichter der UEFA EURO 2024 transparent und fair gestalten. Dazu gehört auch das der Bewerbung vorangestellte Nationale Bewerbungsverfahren der 10 (zehn) Spielorte, mit denen sich der DFB bei der UEFA bewerben wird.

Die Entscheidung über die 10 (zehn) Spielorte aus 17 (siebzehn) Bewerbern trifft das DFB-Präsidium auf der Grundlage eines durch den DFB durchgeführten Nationalen Bewerbungsverfahrens unter Einbeziehung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des DFB, seines Bewerbungskomitees und von Transparency International Deutschland e.V.. Zur Sicherstellung eines objektiven, transparenten und fairen Entscheidungsprozesses sind das DFB-Präsidium, die einbezogenen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des DFB, seines Bewerbungskomitees sowie alle weiteren einbezogenen Personen verpflichtet, im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens die folgenden Verhaltensregeln zu beachten.

§ 1 Adressaten und Beteiligte der Bewerber

(1) DFB-Präsidium und hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des DFB-Präsidiums und die einbezogenen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des DFB, insbesondere seines Bewerbungskomitees, werden durch diese Verhaltensregeln direkt verpflichtet.

(2) Weitere Personen

Soweit weitere Personen in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebunden werden, sind diese entsprechend zu verpflichten.



(3) Liste der Verpflichteten

Eine Liste der diesen Verhaltensrichtlinien unterliegenden Personen gemäß Absatz und 1 und 2 dieser Bestimmung (im Folgenden: Adressaten) befindet sich im Anhang zu diesen Verhaltensregeln.

(4) Interessenregister

Über die Interessen der Mitglieder des über die Auswahl der Spielorte entscheidenden DFB-Präsidiums gibt ein Interessenregister auf der Website des DFB Auskunft. Unter „Interessen“ sind die wesentlichen persönlichen Interessen zu verstehen, soweit sie mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren in einem Zusammenhang gesehen werden können.

(5) Beteiligte

Beteiligte der Bewerber (im Folgenden: Beteiligte) sind insbesondere Vertreter/innen der sich bewerbenden Spielorte, d.h. Vertreter/innen der Städte, Stadien, Bundesligisten sowie Landesregierungen und Landesverbände, einschließlich der von diesen beauftragten bzw. für diese auftretenden Personen (z.B. Agenturen usw.).

§ 2 Grundsatz integren Verhaltens

(1) Die Adressaten haben allen Beteiligten jederzeit mit Respekt und Wohlverhalten zu begegnen.

(2) Ebenso sollen die Adressaten alles vermeiden, was offensichtlich den Anschein erwecken könnte, es habe eine Bevorzugung gegeben, da bereits ein solcher Anschein das Nationale Bewerbungsverfahren in Misskredit bringen und damit dem DFB schaden kann.

(3) Alle Informationen im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens sind, soweit nicht anders vorgegeben, vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen Bewerber nicht durch zusätzliche oder frühzeitige Information gegenüber anderen bevorzugt werden.



§ 3 Kontaktverbote / Werbeverbote

- (1) Es ist den Adressaten untersagt, mit Beteiligten Kontakt aufzunehmen und/oder Gespräche zu führen, die geeignet sind, zusätzliche Unterstützung bzw. eine bevorzugte Behandlung im Nationalen Bewerbungsverfahren zu gewähren.
- (2) Soweit aus sonstigen dienstlichen oder privaten Gründen ein Kontakt und/oder Gespräch mit den Beteiligten erfolgt, ist es den Adressaten untersagt, sich mit ihnen über die Bewerbungen auszutauschen.
- (3) Hiervon ausgenommen sind Kontakte und/oder Gespräche, die im Rahmen des Bewerbungsreglements und/oder nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln geboten und gestattet sind.
- (4) Den Adressaten ist es untersagt, in irgendeiner Form Werbung für die Interessenten machen.

§ 4 Einladungen / Besuche

- (1) Die Adressaten dürfen im Zusammenhang mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren und/oder der Förderung der Bewerbung keine (entgeltliche wie unentgeltliche) Einladungen zum Besuch der Bewerberstädte oder des jeweiligen Bundeslandes entgegennehmen.
- (2) Die Adressaten dürfen keine sonstigen Einladungen von Beteiligten entgegennehmen.
- (3) Soweit aus Gründen der Repräsentation oder sonstiger Aufgabenwahrnehmung ein Besuch von Beteiligten nötig ist, ist dies zu dokumentieren. Dies kann bei Pflicht- bzw. Routineterminen (z.B. Pokalendspiel in Berlin) pauschal erfolgen.
- (4) Hiervon ausgenommen sind Besuche, die im Rahmen des Bewerbungsreglements und/oder nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln geboten und gestattet sind.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

§ 5 Zuwendungen

- (1) Die Adressaten dürfen keine Geschenke von Beteiligten entgegennehmen. Dieses Verbot gilt unabhängig von dem Wert des jeweiligen Geschenks.
- (2) Die Adressaten dürfen keine sonstigen Vorteile und/oder Annehmlichkeiten von Beteiligten entgegennehmen. Dieses Verbot gilt unabhängig von dem Wert des Vorteils bzw. der Annehmlichkeit.

§ 6 Öffentliche Erklärungen / Äußerungen

- (1) Die Adressaten haben sich jeglicher öffentlichen Erklärung zu Gunsten oder zu Lasten eines Interessenten zu enthalten. Öffentliche Erklärungen umfassen insbesondere Äußerungen im Rahmen von Interviews und/oder Pressegesprächen.
- (2) Die Adressaten haben sich zudem jeder Handlung und/oder jeder Äußerung zu enthalten, die geeignet ist, einem Interessenten zu schaden, sich nachteilig für ihn auszuwirken und/oder aber ihn gegenüber anderen Interessenten positiv oder negativ hervorzuheben. Davon ausgenommen sind notwendige Bewertungen im Rahmen der Evaluation.

§ 7 Sanktionen

Verstöße der Adressaten gegen die Verhaltensregeln sind der Ethik-Kommission des DFB zu melden. Die Ethik-Kommission des DFB ist berechtigt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln nach Maßgabe des § 46a) DFB-Satzung zu ahnden.